

ANFRAGE von Astrid Kugler (LdU, Zürich)

betreffend verspätete Zustellung von Urteilsbegründungen seitens zürcherischer Gerichte

Eine der wichtigsten Aufgaben des Staates ist es nach der Sicherung der Unabhängigkeit nach aussen, den Frieden im Innern zu sichern und, wo er beeinträchtigt worden ist, wieder herzustellen. Dieser letztere Auftrag obliegt insbesondere den Gerichten.

Angaben aus Kreisen der Rechtsuchenden lassen jedoch vermuten, dass die zeitlichen Rückstände bei den zürcherischen Gerichten Grössenordnungen erreicht haben, die nicht mehr hingenommen werden dürfen. So etwa wird seitens eines Bezirksgerichtes Rechtsuchenden erklärt, die Begründung von Urteilen, die im Mai 1994 gefällt worden sind, würden voraussichtlich bis Ende Januar 1995 zugestellt.

Derartige Zustände verletzen nicht nur den aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention fliessenden Anspruch auf Beschleunigung von Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen sowie bei strafrechtlichen Anklagen, sondern führen zufolge der auch an Gerichten vorkommenden Mutationen von Personal auch dazu, dass unter Umständen Gerichtspersonen, die gar nicht an einer Verhandlung teilgenommen haben, solche Urteile redigieren müssen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gross sind die zeitlichen Rückstände bei der Begründung von Urteilen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bezirksgerichten und den einzelnen Kammern am Obergericht?
2. Welche dringlichen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um dem Beschleunigungsgebot Nachachtung zu verschaffen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, eine dringliche Revision der StPO vorzuschlagen, welche die Begründungslast für die Gerichte in der Weise reduziert, dass künftig bei einzelrichterlichen Urteilen grundsätzlich nur stichwortartige Begründungen erfolgen, welche nur dann, wenn Rechtsmittel gegen die Urteile ergriffen werden, insoweit ergänzt werden, als dies für die Überprüfung des Urteils erforderlich ist?
4. Besteht von Bundesrechts wegen die Möglichkeit, die Strafjustiz dadurch zu entlasten, dass - ähnlich wie in Deutschland - Verfahren bei Bagatelldelikten ohne Folge oder gegen Zahlung eines Geldbetrages eingestellt werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit - falls das Bundesrecht einer solchen Lösung entgegenstünde - auf Bundesebene vorzustossen, um eine solche vernünftige Lösung zu ermöglichen?

Astrid Kugler